

Studienordnung für den Bachelorteilstudiengang Privatrecht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 13. August 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Studienordnung für den Bachelorteilstudiengang Privatrecht als Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Studienaufnahme
- § 2 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Qualifikationsziel des Fachmoduls
- § 4 Lehrangebot und Studiengestaltung
- § 5 Veranstaltungsarten
- § 6 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 7 Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten
- § 8 Praktikum, Sprachpraktikum und Auslandsaufenthalt
- § 9 Studienberatung

Zweiter Abschnitt: Module

- §10 Module

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- §11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang A: Musterstudienplan

Anhang B: Beschreibung der Module

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1* Studienaufnahme

Das Studium im B.A.-Teilstudiengang Privatrecht kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 2 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der B.A.-Studiengang wird mit der B.A.-Prüfung als berufsqualifizierender Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das B.A.-Studium mit dem B.A.-Grad abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(3) Das B.A.-Studium gliedert sich in das Studium von zwei Teilstudiengängen und von „General Studies“. Die Regeldauer des Teilstudiengangs Privatrecht beträgt sechs Semester.

(4) Das Studium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Module). Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester.

(5) Die Module werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Der Teilstudiengang wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen. Im B.A.-Teilstudiengang Privatrecht kann gemäß § 13 Absatz 2 GPO BMS nach dem fünften Fachsemester eine B.A.-Arbeit geschrieben werden.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Teilstudiengangs notwendige Arbeitsbelastung (workload) beträgt insgesamt 1950 Stunden; von diesen Stunden entfallen insgesamt 1890 auf die gemäß § 10 zu absolvierenden Module und auf die Abschlussprüfung 60 Stunden.

§ 3 Qualifikationsziel des Fachmoduls

Das Studium des B.A.-Teilstudiengangs Privatrecht soll die Studierenden befähigen, das geltende Privatrecht in geordneter Argumentation anzuwenden, auszulegen und fortzubilden. Dabei sind die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Bezüge des Rechts zu berücksichtigen.

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 4 Lehrangebot und Studiengestaltung

(1) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen der Modulen (§ 10) voraus. Die Studierenden haben die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Modul rechtzeitig Studienhinweise, die sich an den Qualifikationszielen (Anhang zur Prüfungsordnung) und an der Arbeitsbelastung (§ 10) des Moduls zu orientieren haben.

(2) In den Modulen des Teilstudiengangs Privatrecht werden grundsätzlich jeweils verschiedene Lehrveranstaltungsarten angeboten. Über die Ausgestaltung des jeweiligen Moduls hinsichtlich der konkreten Studieninhalte, der Aufteilung in Kontakt- und Selbststudienzeit und der Lehrveranstaltungsarten wird von den Lehrkräften im Rahmen der „Prüfungsordnung B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht“, dieser Ordnung sowie der Vorgaben des Studiengangs Rechtswissenschaft, bei verbleibenden Zweifeln auch der GPO in der gültigen Fassung und dieser Studienordnung sowie unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung, der Qualifikationsziele und der Prüfungsanforderungen im Übrigen selbständig entschieden.

(3) Lehrveranstaltungen aus den Modulen gemäß § 10 Absatz 1 für das kommende Semester sollen spätestens zwei Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit bekannt gegeben werden.

(4) Über die Module nach § 10 hinaus bietet die Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten fakultative Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung juristischer Kenntnisse dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten. Die Studierenden können vorbehaltlich entsprechender Zugangs- und Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der Freiheit des Studiums Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge fakultativ besuchen.

§ 5 Veranstaltungsarten

(1) Die Module sollen sowohl Überblicks- als auch Vertiefungs- und Übungs- bzw. Anwendungskomponenten enthalten.

(2) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, vorlesungsbegleitenden Kolloquien, Übungen und Seminaren angeboten.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.
2. Vorlesungsbegleitende Kolloquien dienen der Erörterung ausgewählter Rechtsfragen und von Problemen der Fallbearbeitung in kleinen Gruppen

- und werden vorlesungsbegleitend in Absprache mit dem jeweiligen Hochschullehrer gehalten.
3. Übungen fördern durch in der Lehrveranstaltung durch Studierende zu lösende Fälle sowie durch zu schreibende Klausuren die selbständige Anwendung erlernter Rechtskenntnisse auf praktische Fälle.
 4. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden durch zuvor schriftlich abgefasste und im Seminar mündlich präsentierte Referate sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.

§ 6

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden den Zugang. Die Befugnis zur Regelung des Zugangs kann vom Dekan für den Einzelfall oder allgemein durch Fakultätsratsbeschluss auf die mit der Durchführung der Lehrveranstaltung beauftragte Person übertragen werden.

(2) Bei der Regelung des Zugangs sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für einen Studiengang der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben sind;
- b) Studierende nach lit. a), die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind;
- c) andere Studierende der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(3) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Absatz 2 a) genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Fakultät kann für die Studierenden nach Absatz 2c) das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der Studierenden nach Absatz 2 a) und b) nicht gewährleistet werden kann.

§ 7

Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten

(1) Die Grundsätze der Vergabe von Leistungspunkten ergeben sich aus § 5 GPO BMS.

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul individuell bzw. eigenständig abgrenzbar erbrachten Leistung oder für ein gemäß § 2 Absatz 3 der Fachprüfungsordnung für den Teilstudiengang Privatrecht absolviertes Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt vergeben. Eine individuelle bzw. eigenständig abgrenzbare Leistung ist nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Teilstudiengang Privatrecht als mündliche Prüfung, als Klausur, schriftliche Hausarbeit oder als Seminararbeit zu erbringen. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt das Bestehen der Prüfungsleistung.

(3) Für das Bestehen der Bachelorprüfung ist das Erbringen von insgesamt 180 Leistungspunkten erforderlich. Davon entfallen auf die Module in den beiden Teilstudiengängen jeweils 65 Leistungspunkte (einschließlich jeweils zwei Leistungspunkte für die mündliche Abschlussprüfung des jeweiligen Teilstudiengangs). Die verbleibenden 50 Leistungspunkte verteilen sich nach den entsprechenden für die Studiengänge der Philosophischen Fakultät geltenden Ordnungen auf die General Studies, auf das Praktikum und auf die Bachelorarbeit. Für die Zuordnung von Leistungspunkten zu den einzelnen Modulen im Bachelorteilstudiengang Privatrecht wird auf § 10 dieser Studienordnung verwiesen.

§ 8

Praktikum, Sprachpraktikum und Auslandsaufenthalt

Das Praktikum gemäß § 5 der Fachprüfungsordnung für den Teilstudiengang Privatrecht hat der Studierende selbst zu organisieren; seine Durchführung liegt nicht in der Verantwortung der Fakultät. Das gleiche gilt ggf. für den Studienaufenthalt an einer Hochschule des Auslands.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im B.A.-Teilstudiengang Privatrecht erfolgt durch die oder den von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät benannte(n) Teilstudiengangsvertreterin bzw. -vertreter in den jeweiligen Sprechstunden. Die Sprechstunden sind semesterweise bekannt zu ge-

ben und betragen pro Woche mindestens zwei Stunden. Sie sollen auch während der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.

Zweiter Abschnitt: Module

§ 10 Module

(1) Im B.A.-Studiengang Privatrecht werden die nachfolgend aufgeführten Module angeboten:

Modul	Dauer	Arbeits- belastung	Leistungs- punkte
1. Grundkurs Privatrecht	2 Sem.	600 Stunden	20 LP
2. Hausarbeit Privatrecht	1 Sem.	150 Stunden	5 LP
3. Aufbaukurs Privatrecht I	1 Sem.	270 Stunden	9 LP
4. Aufbaukurs Privatrecht II	1 Sem.	330 Stunden	11 LP
5. Unternehmensrecht	2 Sem.	180 Stunden	6 LP
6. Grundlagen des Rechts	1 Sem.	90 Stunden	3 LP
7. Seminar	2 Sem.	270 Stunden	9 LP

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Zugleich tritt die Studienordnung vom 28. Juni 2005 außer Kraft.

(2) Für die vor diesem Zeitpunkt im B.A.-Studiengang Privatrecht eingeschriebenen Studierenden gelten die bisherigen Vorschriften.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 23. März und 11. August 2010, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde.

Greifswald, den 13. August 2010

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
in Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Michael North**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 03.09.2010

Anhang A: Musterstudienplan

1. Semester (Wintersemester)

Veranstaltung	SWS	workload	LP
Grundkurs Privatrecht I • <u>Vorlesung u. Kolloquium</u>	7	300	10
Gesamt:	7	300	10

2. Semester (Sommersemester)

Veranstaltung	SWS	workload	LP
Grundkurs Privatrecht II • <u>Vorlesung u. Kolloquium</u>	5	210	7
Anfängerübung Klausur: Modulprüfung „Grundkurs Privatrecht“, 120 Minuten	2	90	3
Gesamt:	7	300	10

3. Semester (Wintersemester)

Veranstaltung	SWS	workload	LP
Aufbaukurs Privatrecht I • <u>Vorlesung:</u> Gesetzliches Haftungs- und Schadensrecht • <u>Vorlesung:</u> Schuldvertragsrecht • <u>und Kolloquium</u> • <u>Klausur:</u> Modulprüfung „Aufbaukurs Privatrecht I“, 90 Minuten	4 6	270	9
Hausarbeit	0	150	5
Gesamt:	6	420	14

4. Semester (Sommersemester)

Veranstaltung	SWS	workload	LP
Aufbaukurs Privatrecht II • <u>Vorlesung:</u> Herausgabe und Rückgewähr • <u>Vorlesung:</u> Sachenrecht und Kreditsicherungsrecht • <u>Vorlesung</u> Grundlagen des Prozessrechts • <u>Klausur:</u> Modulprüfung „Aufbaukurs Privatrecht II“, 90 Minuten	8	330	11
Unternehmensrecht • <u>Vorlesung:</u> Grundzüge des Arbeitsrechts • <u>Klausur:</u> Modulprüfung „Grundkurs Arbeitsrecht“, 90 Minuten	2	90	3
Gesamt:	10	420	14

5. Semester (Wintersemester)

Veranstaltung	SWS	workload	LP
Grundlagenveranstaltung a) Historische Grundlagen des Rechts <u>oder</u> b) Philosophische Grundlagen des Rechts <u>oder</u> c) Gesellschaftliche und politische Grundlagen des Rechts <u>oder</u>	2	90	3

d) Wirtschaftliche Grundlagen des Rechts <u>Klausur:</u> Modulprüfung „Grundlagen des Rechts“, 90 Minuten			
Unternehmensrecht <ul style="list-style-type: none"> • <u>Vorlesung:</u> Grundzüge des Rechts der Personenvereinigungen • <u>Vorlesung:</u> Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts • <u>Klausur:</u> Modulprüfung „Unternehmensrecht“, 90 Minuten 	2	90	3
Seminar <ul style="list-style-type: none"> • Beginn der Anfertigung der Seminararbeit 		90	30
Gesamt:	4	270	9

6. Semester (Sommersemester)

Veranstaltung	SWS	workload	LP
Seminar <ul style="list-style-type: none"> • Abschluss der Seminararbeit • Vortrag zur Seminararbeit 	2	180	6
Gesamt:	2	180	6

Anhang B: Beschreibung der Module

1. „Grundkurs Privatrecht“	
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erwerben elementares Begriffs- und Systemwissen. Sie kennen und beherrschen Methoden der Arbeit mit Rechtsnormen und der Entwicklung von Problemlösungen. Sie verstehen (juristisch relevante) Kommunikationsprozesse, Identifizieren von Wollen, Erklären, Verstehen, Missverstehen und adäquater Risikoverteilungen. Sie verstehen Funktion und Wirkungsweise drittwirkenden Erklärens.</p> <p>Die Studierenden verstehen die Funktionen von relativen schuldrechtlichen Verhältnissen sowie die Ebenen von schuldrechtlichen Pflichten (Primär- und Sekundäransprüche). Sie verstehen und beherrschen die Haftungsunterschiede zwischen Vertragshaftung und gesetzlicher (deliktischer) Haftung. Sie beherrschen die „Normalverläufe“ von Schuldverhältnissen (Erfüllungsmöglichkeiten). Sie entwickeln Gestaltungsvermögen zur Einbeziehung Dritter in Schuldverhältnisse. Sie erwerben intensive Kenntnisse des Leistungsstörungsrechts und sind fähig, dieses anzuwenden.</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none">- Elementaraufbau der Rechtsordnung (Rechtsgebiete; Bereiche des Privatrechts; materielles und Prozessrecht)- Rechtsquellen und Normverstehen- Zivilrechtliche Grundbegriffe (Anspruch, Einwendung, Einrede)- das Verhältnis von Schuld- und Sachenrecht (insbesondere das Abstraktionsprinzip)- Juristische Arbeitsweise (Gutachten)- Rechtsgeschäftslehre- Grundbegriffe der Rechtspersonen- Wesen und Entstehungsgründe der Schuldverhältnisse- Erfüllung von Verpflichtungen, einschließlich der Erfüllungssurrogate- Einbeziehung Dritter in ein Schuldverhältnis (Abtretung; Mehrheit von Gläubigern und Schuldern; Verträge mit Drittwirkung)- Leistungsstörungsrecht in seinen Einzelausprägungen- Grundzüge des Schadensrechts und der Drittschadensliquidation
Lehrveranstaltungen	<p>a) Grundkurse Privatrecht I (V) und II (V) b) Vorlesungsbegleitende Kolloquien c) Anfängerübung</p>
Teilnahmevoraussetzungen	Die Teilnahme an den Kolloquien setzt die Ein-

	schreibung in eine vom Dekanat geführte Liste voraus.
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzung für die Teilnahme an den weiteren Modulen des Studiengangs - Pflichtmodul im B.A.-Studiengang mit 2. Fach (Privatrecht)
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 120-minütigen Klausur
Häufigkeit des Angebots	Jährlich (i. d. R. mit Beginn im Wintersemester)
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	2. Semester
Arbeitsaufwand	600 Stunden (davon 12 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte	20

2. „Hausarbeit im Privatrecht“	
Qualifikationsziele	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, einen einfachen Rechtsfall aus dem Privatrecht in begrenzter Zeit sachgerecht zu bearbeiten.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsmethoden einer Fallbearbeitung - Gutachtentechnik bei Hausarbeit - Probleme des Privatrechts anhand der Fallbearbeitung - innere Zusammenhänge des bürgerlichen Rechts
Lehrveranstaltungen	-----
Teilnahmevoraussetzungen	erfolgreiche Teilnahme am Modul „Grundkurs Privatrecht“
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung der in im Grundkurs Privatrecht erworbenen Kenntnisse - Pflichtmodul im B.A.-Studiengang mit 2. Fach Privatrecht
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	eine Hausarbeit
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Dauer	4 Wochen
Regelprüfungstermin	3. Semester
Arbeitsaufwand	150 Stunden (davon einmalig 2 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte	5

3. „Aufbaukurs Privatrecht I“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Spezifika verschiedener Vertragstypen sowie das gesetzliche Haftungs- und Schadensrecht und können Rechtsfragen in diesen Bereichen bearbeiten.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Deliktsrecht - Grundbegriffe der Gefährdungshaftung und der Aufopferung - deliktisches Schadensrecht - Kaufrecht - Grundzüge des Mietrechts, Werkvertragsrechts, Dienstvertragsrechts, Geschäftsbesorgungsrechts usw. - schuldvertragsbezogenes Verbraucherschutzrecht - handelsrechtliche Modifikationen des Schuldvertragsrechts (insbesondere beim Handelkauf) - Methodik der Fallbearbeitung
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Gesetzliches Haftungs- und Schadensrecht (V) b) Schuldvertragsrecht (V) c) Vorlesungsbegleitendes Kolloquium III
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kolloquium: Einschreibung in eine vom Dekanat geführte Liste - solide Kenntnisse des Allgemeinen Teils des BGB sowie des Allgemeinen Schuldrechts (Module „Grundkurs Privatrecht“)
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzung für die Teilnahme am Modul „Übung für Vorgerückte“ - Pflichtmodul im B.A.-Studiengang mit 2. Fach Privatrecht
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 90-minütigen Klausur
Häufigkeit des Angebots	jährlich (i. d. R. im Wintersemester)
Dauer	ein Semester
Regelprüfungstermin	3. Semester
Arbeitsaufwand	270 Stunden (davon 6 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte	9

4. „Aufbaukurs Privatrecht II“

Qualifikationsziele

Die Studierenden erkennen die Strukturidentitäten und die Unterschiede sowie die Konkurrenzen von Rückgewähr-Rechtsverhältnissen („restitutio“) und beherrschen deren Handhabung. Sie verstehen Leitprinzipien, Anspruchsgrundlagen und -inhalte des Bereicherungsrechts und der Geschäftsführung ohne Auftrag. Sie verstehen die Eigenart von Sachenrechten, ihre Typisierung und wesentlichen Inhalte. Sie können Rechtserwerb und -verlust von Sachenrechten bei Mobilien und Immobilien handhaben. Sie verstehen Bedarf und Möglichkeit von Kreditsicherungen, die gesetzlichen Formen und die praeter legem entwickelten Gestaltungen; sie entwickeln Handhabungskompetenz. Sie entwickeln Analysefähigkeit betr. Risiken von Kreditsicherungen sowie Konfliktlösungen.

Die Studierenden erwerben Orientierungswissen/Grundkenntnisse über das Gerichts- und die Justizabläufe. Sie entwickeln Verständnis für Zweckdienlichkeit von Justizinstitutionen, -organisationen und -abläufen. Sie verstehen Rechtsverwirklichung (Justizorganisation und deren Tätigkeit) als Entfaltung verfassungsrechtlicher Wert-/ Grundentscheidungen. Sie verstehen die Methodik der prozesspraktischen, zielführenden Streitbeurteilung und Streiterledigung und können sie anwenden.

Inhalte

- Grundlagen des Bereicherungsrechts
- rücktrittsrechtliche Rückabwicklung von Verträgen Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses
- Geschäftsführung ohne Auftrag
- Funktionen, Inhalt, Begründung von und Verfügung über Sachenrechte
- Grundlagen des Realkreditsicherungsrechts (Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Sicherungszession, Mobiliarpfandrecht, Grundpfandrechte)
- Grundlagen des Personalkreditsicherungsrechts (Bürgschaft, Schuldbeitritt, Garantie)
- Verhältnis Realkreditsicherung/Personalkreditsicherung/ungesicherte Gläubiger
- Verfassungsrechtliche Grundlagen der Rechtsprechung
- Gerichtsverfassung
- Sachentscheidungen und Sachentscheidungsvoraussetzungen
- allgemeine Verfahrensgrundsätze
- Entscheidungsfolgen

	- Erkenntnisverfahren im Zivilprozessrecht (Verfahrensgrundsätze, Zuständigkeiten; Ablauf des Erkenntnisverfahrens in erster Instanz, Rechtsmittel u. a.)
Lehrveranstaltungen	a) Herausgabe und Rückgewähr (V) b) Sachenrecht und Kreditsicherungsrecht (V) c) Grundlagen des Prozessrechts und gerichtlicher Erkenntnisverfahren (V)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine formellen Teilnahmevoraussetzungen; solide Kenntnisse in der Rechtsgeschäftslehre und im Allgemeinen Schuldrecht (Module „Grundkurs Privatrecht“)
Verwendbarkeit	Pflichtmodul im B.A.-Studiengang mit 2. Fach Privatrecht
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 90-minütigen Klausur
Häufigkeit des Angebots	jährlich (i. d. R. im Sommersemester)
Dauer	ein Semester
Regelprüfungstermin	4. Semester
Arbeitsaufwand	330 Stunden (davon 10 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte	11

5. „Unternehmensrecht“	
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, rechtliche Grundfragen im Zusammenhang mit vertraglichen Personenzusammenschlüssen zu erfassen und diese dann - im Kontext auch handelsrechtlicher Besonderheiten - unternehmensrechtlich zu deuten. Dieses Ausbildungsziel verlangt die Auseinandersetzung mit den grundlegenden Problemstellungen im BGB-Vereinsrecht sowie im BGB-Gesellschaftsrecht sowie darüber hinaus die Beschäftigung mit den handelsrechtlichen Grundlagen sowie den Grundzügen des Personenhandelsgesellschaftsrechts. Die Studierenden erwerben auch interdisziplinäre Kompetenzen, namentlich über ökonomische Grundlagen des Unternehmensrechts einschließlich der Theorie kollektiver Entscheidungen.</p> <p>Die Studierenden können Rechtsfragen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis - von dessen Begründung über dessen Durchführung bis hin zur Beendigung – bearbeiten.</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Gesellschafts-, Vereins- und Verbandsrechts - wesentliche Strukturmerkmale der Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften - Kriterien für die Rechtsformwahl im Gesellschaftsrecht - Anwendungsbereichs des Handelsrechts, insbesondere des Begriffs des Handelsgewerbes - Grundlagen des Handelsrechts (insbes. des Vertretungsrechts, der handelsregisterrechtlichen Publizität und des Firmenrechts) - Grundzüge des Handelsgesellschaftsrechts (Besonderheiten der Personenhandelsgesellschaften und der Kapitalgesellschaften) - Rechtsquellen des Arbeitsrechts - Individualarbeitsrecht (namentlich der Begründung von Arbeitsverhältnissen, der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie des arbeitsvertragsbezogenen Leistungsstörungenrechts) - Arbeitnehmerschutzbestimmungen (Arbeitszeit, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) - Beendigung von Arbeitsverhältnissen unter Berücksichtigung der Kündigungsschutznormen - Grundbegriffe des kollektiven Arbeitsrechts
Lehrveranstaltungen	<p>a) Grundzüge des Rechts der Personenvereinigungen (V)</p>

	b) Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts (V) c) Grundzüge des Arbeitsrechts (V)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine förmlichen Teilnahmevoraussetzungen solide Kenntnisse der Rechtsgeschäftslehre und des Allgemeinen und Besonderen Schuldrechts
Verwendbarkeit	- ergänzt die übrigen Module des Bereichs Privatrechts - Pflichtmodul im B.A.-Studiengang mit 2. Fach Privatrecht
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 90-minütigen Klausur
Häufigkeit des Angebots	jährlich (i. d. R. mit Beginn im Sommersemester)
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	4. und 5. Semester
Arbeitsaufwand	180 Stunden (davon 4 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte	6

6. „Grundlagen des Rechts“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, hinter dem positiven Recht die grundlegenden philosophischen und gesellschaftspolitischen Fragen – letztlich die Frage nach der gerechten Ordnung der Gemeinschaft – zu erkennen und selbst immer wieder zu stellen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Prozess der Herausbildung der heutigen Rechtsordnung aus ihren historischen Wurzeln in den Grundzügen - Grundlagen der Methoden der ökonomischen Analyse des Rechts - Ökonomische Analyse ausgewählter Vorschriften und Institute des privaten und öffentlichen Rechts - Grundlagen der Methoden einer sozialwissenschaftlichen Analyse des Rechts - Entstehungsprozess von Recht, seiner gesellschaftlichen und politischen Funktionen sowie seiner Wirksamkeitsvoraussetzungen und –grenzen - Gesellschaftliche Einflüsse auf das Recht einschließlich des politischen Willensbildungsprozesses - Verständnis für die Besonderheiten der Rechtsphilosophie gegenüber anderen Formen der Rechtswissenschaft (Rechtsdogmatik, Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie) - Verständnis für die Besonderheiten des Rechts im Vergleich zu anderen Systemen normativer Orientierung (Religion, Moral, Sitte) und die Rolle des Staates für die Rechtsbildung und Rechtswahrung - Grundbegriffe normativer Orientierung (Ordnung und Geltung; Transsubjektivität und Autonomie; Freiheit und Gleichheit; Legalität und Moralität) - Ausgangspunkte und Grundaussagen einiger Klassiker der Rechts- und Staatsphilosophie von der Antike bis zur Gegenwart
Lehrveranstaltungen (aus a) bis d) sind zwei auszuwählen)	<ul style="list-style-type: none"> a) Historische Grundlagen des Rechts (V) b) Gesellschaftliche und politische Grundlagen des Rechts c) Wirtschaftliche Grundlagen des Rechts d) Philosophische Grundlagen des Rechts
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 90-minütigen benoteten Klausur
Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden in jedem Semester angeboten

Arbeitsaufwand	90 Stunden (davon 2 SWS Kontaktzeit)
Dauer	Ein Semester
Regelprüfungstermin	5. Semester
Leistungspunkte	3

7. „Seminar“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind fähig, ein gegebenes Thema aus dem Privatrecht wissenschaftlich zu bearbeiten, in dem bestimmte Probleme und Fragestellungen herausgearbeitet und in der Auseinandersetzung mit einschlägiger Literatur und Rechtsprechung einer Antwort zugeführt werden. Sie sind in der Lage, die von ihnen gefundenen Lösungen zu präsentieren und in einer Diskussion zu verteidigen. Sie können an der Diskussion über die Präsentation anderer Arbeiten mitwirken.
Inhalte	Differieren je nach Seminar
Lehrveranstaltungen	Seminare
Teilnahmevoraussetzungen	I. d. R. keine formellen Teilnahmevoraussetzungen
Verwendbarkeit	Ergänzt die Module des Bereichs Rechtswissenschaft
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Ein vor dem Seminar verfasstes schriftliches Referat und dessen Präsentation im Seminar; Mitwirkung an der Diskussion im Seminar
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	6. Semester
Arbeitsaufwand	270 Stunden (davon 2 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte	9